

Nutzungsvereinbarung
zwischen
dem Deutschen Schul- und Kindergartenverein Moskau
und
der Interessengemeinschaft Sport Prospekt Wernadskogo 103

Der Deutsche Schul- und Kindergartenverein Moskau (nachfolgend DSKGV) und die Interessengemeinschaft Sport Prospekt Wernadskogo 103 (nachfolgend IGS) jeweils vertreten durch den Vorstand haben folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die bisherige Nutzungsvereinbarung sowie jedwede mündliche oder schriftliche Abrede verliert mit Abschluss dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit. Vorliegende Neufassung der Nutzungsvereinbarung regelt die Nutzung abschließend und umfassend.
2. Der DSKGV gestattet der IGS nach Maßgabe folgender Bedingungen die Nutzung der Sporthallen und der Sportplätze (nachfolgend Sportanlagen) der Deutschen Schule Moskau (nachfolgend DSM).
3. Die Nutzungsvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und gilt rückwirkend zum Beginn des Schuljahres 2013/14. Sie kann von den Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Juli eines Jahres gekündigt werden.
4. Die Nutzung durch die IGS erfolgt wochentags in der Zeit von 17:30 bis 22:00 Uhr, an Samstagen in der Zeit von 9:30 bis 14:00 Uhr. Ausgenommen sind Schließzeiten der DSM aufgrund von Ferien oder Feiertagen.
5. Der DSKGV ist berechtigt, die Nutzung der Sportanlagen durch die IGS an einzelnen Tagen zu untersagen. Die Verwaltung der DSM wird hiermit seitens des DSKGV ermächtigt, diesbezügliche Willenserklärungen abzugeben. Die Information über die vorübergehende Unmöglichkeit der Nutzung der Sportanlagen hat rechtzeitig zu erfolgen.
6. Als Entschädigung für die Nutzungsüberlassung der Sportanlagen erhält der DSKGV von der IGS jeweils eine Zahlung pro Schulhalbjahr und zwar spätestens zum 15. November und 15. April eines Jahres. Die Höhe der jeweiligen Zahlung beträgt 90% der bis dahin eingenommenen Mitgliedsbeiträge. Die restlichen 10% der Mitgliedsbeiträge verbleiben der IGS zur satzungsgemäßen Verwendung. Bei der Verwaltung der DSM ist daher zusätzlich zur Zahlung ein geeigneter Nachweis über die eingenommenen Mitgliedsbeiträge einzureichen, aus welchem sich die Höhe der Zahlung nachvollziehen lässt.



7. Die Nutzung der Sportanlagen darf nur durch eingetragene Mitglieder der IGS erfolgen, was von der IGS sicherzustellen ist. Die Verwaltung der DSM ist berechtigt, stichprobenartige Kontrollen durchzuführen.
8. Die erforderlichen Schlüssel sind vor Beginn der Sportanlagenbenutzung von dem durch die IGS bevollmächtigten Vertreter beim Hausmeister der DSM gegen Unterschrift abzuholen und unmittelbar nach Beendigung der Nutzung bei diesem abzugeben. Eine Liste der bevollmächtigten Vertreter wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, aktualisiert und beim Hausmeister hinterlegt.
9. Kleingeräte (z. B. Bälle, Badminton-Schläger) sind von den Nutzern selbst mitzubringen. Großgeräte werden vom Hausmeister auf Anfrage zu Beginn der Nutzungszeit zur Verfügung gestellt und sind unmittelbar nach Ende der Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand an diesen zu übergeben.
10. Die Einrichtungen der DSM sind nach Beendigung der Nutzung in sauberem Zustand zu übergeben.
11. Für Schäden an Geräten sowie allen Einrichtungen und Installationen, die sich im Besitz oder Eigentum des DSKGV befinden und deren Beschädigung während der Nutzung durch die IGS erfolgt, haftet die IGS.
12. Im Zuge dieser Vereinbarung erfolgt der Haftungsausschluss des DSKGV für Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen der in den Turnhallen eingebrachten Sachen der Nutzer sowie für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Personen bei der Nutzung der Sporthallen zustoßen.
13. Der Vorstand der IGS trägt Sorge, dass alle Mitglieder die Nutzungsvereinbarung per Unterschrift anerkennen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
14. Der DSKGV ist berechtigt, bei wiederholten Verstößen gegen die Nutzungsvereinbarung durch die IGS die vorliegende Nutzungsvereinbarung mit sofortiger Wirkung zu beenden. Der Nachweis der Pflichtverletzungen durch die Nutzer hat auf Grundlage geeigneter Beweismittel (z. B. Fotos) zu erfolgen.
15. Beide Seiten verpflichten sich, sämtliche Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, friedlich auf dem Verhandlungsweg beizulegen.
16. Die Nutzungsvereinbarung ist in zwei Exemplaren ausgefertigt, jeweils ein Exemplar für jede Seite, wobei beide Exemplare identisch im Wortlaut und gleichermaßen gültig sind.



17. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen aus dieser Vereinbarung haben nur dann Gültigkeit, wenn sie in Schriftform abgefasst und von beiden Seiten unterzeichnet sind.
18. Eine Abtretung der Rechte und Pflichten aus dieser Nutzungsvereinbarung an Dritte ist nicht zulässig.

Moskau, den 15.10.2013

Für den Deutschen Schul- und
Kindergartenverein Moskau

Für die Interessengemeinschaft Sport
Prospekt Wernadskogo 103



